

Mit der Annahme der Klimagerechtigkeitsinitiative und ihres Gegenvorschlags hat die Stimmbevölkerung 2022 die §§15 und 16a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt beschlossen. Damit verpflichtet sie den Kanton und seine Gemeinden, ihr Handeln auf das Ziel auszurichten, die Erderwärmung auf höchstens 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Diese Verpflichtung umfasst sämtliche klimarelevanten Auswirkungen des staatlichen Handelns und beschränkt sich deshalb nicht nur auf die innerhalb des Kantons anfallenden Treibhausgasemissionen.

Als Leitlinie staatlichen Handelns sind damit sowohl direkte als auch indirekte Klimawirkungen, die z.B. über Beschaffungen, Finanzanlagen, Beteiligungen und wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, auf welche der Kanton Einfluss nehmen kann, umfasst. Mehrere Entwicklungen der vergangenen Jahre werfen jedoch die Frage auf, ob diese verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sowohl in Bezug auf das Erreichen des Netto-Null Ziels 2037 als auch auf das Einhalten der 1,5° Grenze, heute in allen Departementen des Kantons Basel-Stadt systematisch und vollständig umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Zwischenzielevaluation der von Verwaltung formulierten Klimaschutzstrategie, sowie des bisher ausstehenden zweiten Teils des Klimaschutzstrategie bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

A. Umsetzung der Verfassungsaufträge in den Departementen

1. Was haben die einzelnen Departemente bisher konkret getan, um die Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantonsverfassung in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen?
2. Mit welchen Strategien, Weisungen, Prozessen, Prüfverfahren, Indikatoren und Controllinginstrumente stellen die einzelnen Departemente sicher, dass sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Klimawirkungen des staatlichen Handelns mit dem 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind?
3. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Lücken zu schliessen, die das Einhalten der Verpflichtungen aus §§ 15 und 16a der Kantonsverfassung gefährden?
4. Wie wird dabei sichergestellt, dass auch ausserhalb des Kantons entstehende Emissionen entlang von Beschaffungs-, Investitions- und Wertschöpfungsketten (Scope 3) angemessen berücksichtigt und reduziert werden?

B. Handlungsbedarf, Rahmenbedingungen und Engagement auf Bundesebene

5. Wo sehen die einzelnen Departemente rechtliche, finanzielle oder politische Hindernisse, welche die vollständige Umsetzung der Verfassungsaufträge erschweren oder verunmöglichen?
6. Welche dieser Hindernisse liegen in der Kompetenz des Kantons, welche erfordern Anpassungen auf Bundesebene oder in übergeordneten oder interkantonalen Vereinbarungen?
7. Welche konkreten Schritte haben die Departemente bislang unternommen beziehungsweise planen sie, um gemäss § 16a Abs. 5 der Kantonsverfassung beim Bund auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine wirksame Klimapolitik hinzuwirken?

C. Umsetzung bei Beteiligungen und Finanzanlagen des Kantons

8. Wie setzt der Regierungsrat § 16a Abs. 4 der Kantonsverfassung konkret um, wonach der Kanton im Rahmen seiner Beteiligungen an Anstalten sowie Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens auf die Erreichung der Klimaziele hinwirkt?
9. Wie wird diese Verpflichtung insbesondere bei bedeutenden Institutionen und Beteiligungen des Kantons wie der Pensionskasse Basel-Stadt, der Basler Kantonalbank, dem EuroAirport sowie weiteren Anstalten und Unternehmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens durch Vorgaben, Eigentümerstrategien, Leistungsaufträge, Zielvereinbarungen oder weiteren Instrumenten umgesetzt?
10. Wie wurden die verfassungsmässigen Klimagerechtigkeitsverpflichtungen beim Erarbeiten der Eignerstrategie 2025-2029 für die Basler Kantonalbank berücksichtigt?
11. Wie wird die jeweilige Umsetzung und Zielerreichung überprüft, welche Lücken wurden festgestellt und bis wann sollen diese geschlossen werden?

D. Zusätzlicher politischer Auftrag und weiterer Handlungsbedarf

12. Sind die einzelnen Departemente der Auffassung, dass sie mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, politischen Aufträgen und finanziellen Kompetenzen ihren verfassungsmässigen Verpflichtungen vollständig nachkommen können?
13. Falls nein: Welche zusätzlichen Grundlagen, finanzielle Mittel oder Kompetenzen wären erforderlich?
14. Falls nein: Von wem müssten, aus der Sicht der einzelnen Departemente, diese zusätzlichen Grundlagen, finanziellen Mittel und Kompetenz beschlossen werden, und welche entsprechenden Anträge beabsichtigt der Regierungsrat hierzu einzubringen?

Nicola Goepfert